

## A. Allgemeine Vertragsbedingungen

### I. Mietvertrag

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Kraftfahrzeugstellplatzes in einem beschränkten Parkhaus oder einer unbeschränkten Parkierungsfläche (Parkierungsanlage) an einen Fahrzeughalter (Einsteller) durch die Firma Central-Parkhaus Schober GmbH & Co. KG (Im Folgenden: CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER). Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Für Dauerparker gelten die zusätzlichen besonderen Vertragsbedingungen.
2. Mit der Annahme des Parkscheines und/oder mit Einfahren in die Parkierungsanlage kommt zwischen CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER und dem Einsteller ein Mietvertrag über die vom Einsteller gewünschte Parkdauer zustande. Für Dauerparker geltend abweichende besondere Vertragsbedingungen.
3. Weder Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER übernimmt keinerlei Obhutspflichten, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

### II. Gebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten

1. Die Parkgebühr bemisst sich nach der aushängenden Preisliste und nach der Dauer, für die der Einsteller einen Stellplatz anmietet. Die Höchsteinstelldauer beträgt 2 Wochen, soweit keine Sondervereinbarung getroffen ist.
2. Bei Einfahrt in das beschränkte Parkhaus oder bei Entrichtung der Parkgebühr erhält der Einsteller einen Parkschein. Der Parkschein ist vom Einsteller während des Parkvorgangs auf unbeschränkten Parkierungsflächen von außen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs zu platzieren.
3. Bei Verlust des Parkscheins ist die Parkgebühr zu bezahlen, die gemäß der ausgehängten Preisliste für die Einstelldauer von 24 Stunden ab Einfahrtzeit zu zahlen ist (Tageshöchstsatz), es sei denn, der Einsteller weist eine kürzere oder CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER eine längere Einstelldauer nach.
4. Das Fahrzeug kann nur während der vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten in die Parkierungsanlage verbracht oder aus dieser ausgefahren werden, es sei denn, es sind andere Einstellzeiten vereinbart.

### III. Vertragsstrafen

1. Wird das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein geparkt, schuldet der Einsteller CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER für die Zeit, in der das Fahrzeug ohne gültigen Parkschein geparkt wurde, nicht die Parkgebühr nach Ziffer A. II. 1. entsprechend der Mietdauer, sondern eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von 30,00 €.
2. Weist der Einsteller einen gültigen Parkschein für diese Zeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Zahlung der Vertragsstrafe nach, verzichtet CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER auf die Vertragsstrafe nach Ziffer 1.
3. Zusätzlich hat der Einsteller eine weitere Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er gegen die folgenden Benutzungsbestimmungen verstößt, indem er das Fahrzeug
  - a) außerhalb der markierten Stellplatzflächen oder
  - b) auf einer für einen anderen Pkw reservierten Stellplatzfläche oder
  - c) im Halteverbot oder
  - d) auf einer für Behinderte markierte Stellplatzfläche ohne einen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe ausgelegten gültigen Schwerbehindertenausweis oder
  - e) vor oder in einer Zu- oder Abfahrt der Parkierungsanlage oder
  - f) vor oder in einer markierten Feuerwehrezufahrt oder einem sonstigen Rettungsweg

parkt (im Folgenden: Benutzungsverstoß). Die zusätzliche Vertragsstrafe beträgt bei einem Benutzungsverstoß gemäß Ziffer a) bis c) jeweils 10,00 € und bei einem Nutzungsverstoß gemäß Ziffer d) bis f) jeweils 35,00 €.

4. Eine Vertragsstrafe nach Ziffer 1. oder Ziffer 3. Ist ausgeschlossen, wenn der Einsteller den Park- bzw. Benutzungsverstoß nicht zu vertreten zu hat.

### IV. Benutzungsbestimmungen

1. Der Einsteller ist berechtigt, in der Parkierungsanlage je angemieteten Stellplatz einen Pkw (bis max. 3,5 Tonnen) abzustellen. Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn diese durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z. B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb von markierten Stellplätzen abgestellt werden. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Einsteller auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Einstellern mit besonderen Berechtigungen vorbehalten (z. B. Stellplatzreservierung, Behinderte, Frauen, Mutter mit Kind) so hat der Einsteller diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - a) das Anbringen oder Verteilen von Firmenschildern, Wimpeln, Visitenkarten oder sonstigen Werbemitteln,
  - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - c) das unnötige Laufenlassen von Motoren,
  - d) das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder in sonst verkehrsunsicherem Zustand,
  - e) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorganges hinaus, insbesondere das Campieren,
  - f) die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - g) die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlerwasser, Betriebsstoffen oder Öl.
4. Der Einsteller hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisung der CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

### V. Haftung von CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER

1. Ansprüche des Einstellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Einstellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche von CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Die Einschränkungen der Ziffern 1. und 2. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER, wenn Ansprüche direkt gegen CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER geltend gemacht werden.
4. Die sich aus Ziffern 1. und 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit der Anbieter und der Kunde eine

Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungs-gesetzes bleiben unberührt.

#### VI. Haftung des Einstellers

Der Einsteller haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkierungsanlage.

#### VII. Kündigung – Räumung – Abschleppen – Zurückbehaltungsrecht

1. Der Vertrag endet nach Ablauf der Mietzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die ordentliche Kündigung während des bestehenden Mietverhältnisses ist beiderseits ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein wichtiger Grund für die CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER ist insbesondere gegeben, wenn der Einsteller trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß Ziffern A. III. 3. oder A. IV. verstößt, es sei denn, der Einsteller hat den Verstoß nicht zu vertreten.
2. Der Einsteller ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und nicht entrichtete Parkgebühren zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, ist CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER nach vorheriger Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Einstellers aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Einsteller trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Einsteller hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
3. Begeht der Einsteller einen Benutzungsverstoß nach Ziffer A. III. 3. b) bis f), indem der Einsteller auf einer für einen anderen Pkw reservierten Stellplatzfläche parkt, ist CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER auch ohne vorherige Aufforderung nach Ziffer 2. berechtigt, das Fahrzeug des Einstellers aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Einsteller trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Einsteller hat den Benutzungsverstoß nicht zu vertreten.
4. CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein **Zurückbehaltungsrecht** sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Pkw des Einstellers zu. Befindet sich der Einsteller mit dem Ausgleich der Forderung der CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER in Verzug und/ oder kann der Halter/ Mieter nicht ermittelt werden, so kann CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Anordnung vornehmen.

#### VIII. Gerichtsstand – Schriftform – Unwirksamkeit

1. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Sitz des Anbieters.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

#### Information nach Art. 13 DSGVO

Die Erhebung und Speicherung sowie Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Aufnahme von Fotos, Videos etc., insbesondere bei der Überwachung der Parkierungsanlage, ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen, insbesondere zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhaltigen Personen (vgl. § 4 BDSG), erforderlich. Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Abs. 1b) und Abs. 1f) DSGVO. Eine Verpflichtung, evtl. erforderliche Einwilligungen zu erteilen, besteht nicht und erteilte Einwilligungen können jederzeit - einzeln oder insgesamt - für die Zukunft widerrufen werden. Ein evtl. Widerruf ist an die Central-Parkhaus Schober GmbH & Co. KG, Zerronnenstraße 20, 75172 Pforzheim, E-Mail: [info@schober-serrvice.de](mailto:info@schober-serrvice.de), zu richten. In diesem Fall werden die aufgrund einer Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten gelöscht.

Sie können jederzeit Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, bei Unrichtigkeit dieser Daten deren Berichtigung und bei unzulässiger Speicherung ihre Löschung fordern sowie Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen. Außerdem haben Sie jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, soweit die Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO vorliegen. Zudem besteht grundsätzlich das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Ihre Daten werden grundsätzlich gelöscht, sobald der Zweck ihrer Verarbeitung entfällt. Der Löschturnus bzgl. Video-Daten beträgt grundsätzlich 48 Stunden, kann sich aber im Falle von Feiertagen oder bei konkreten Anlässen, wie z. B. dem Verdacht einer Straftat, entsprechend verlängern. Das gilt insbesondere dann nicht, wenn darüber hinausgehende, gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Teilweise bedienen wir uns zur Verarbeitung Ihrer Daten externer Dienstleister. Diese wurden von uns sorgfältig ausgewählt und beauftragt, sind an unsere Weisungen gebunden und werden regelmäßig kontrolliert. Eine evtl. Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen an öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, oder an natürliche bzw. juristische Personen des Privatrechts, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen, oder wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt, oder zur Wahrung berechtigter Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1f) DSGVO. Dritte in diesem Sinne können sein: Steuerberater, Buchhaltungsbüros, Datenbanken im Rahmen unseres Kundenverwaltung- oder Video-Überwachungssystems.

## B. Besondere Vertragsbedingungen für Dauerparker

### I. Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (siehe oben A.)

1. CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER bietet besondere Konditionen für Einsteller im Rahmen von 5-Tages-, 6-Tages-, 7-Tages-Tarifen oder einem fest reservierter Dauerparkplatz (Dauerparker). Für diese Einsteller geltend neben unter Ziffer A. genannten allgemeinen Vertragsbedingungen ergänzend die unter Ziffer B. genannten besonderen Vertragsbedingungen. Sollten Bestimmungen der besonderen Vertragsbedingungen unter Ziffer B. im Widerspruch mit den allgemeinen Bestimmungen des Ziffer A. stehen, gehen für Dauerparker die besonderen Bestimmungen des Ziffer B. vor.

### II. Vertragsschluss

1. Abweichend von Ziffer A. I. 2. kommt der Vertrag bei Dauerparkern zustande durch den Antrag des Einstellers und die Annahme von CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER, die auch durch Zusendung eines Einstellvertrags erklärt werden kann. Insbesondere macht CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER mit

der Bereitstellung eines Online-Antragsformulars noch kein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Einstellvertrags, sondern gibt dem Einsteller die Möglichkeit, einen Einstellvertrag zu beantragen.

2. Der Antrag des Dauerparkers auf Abschluss eines Einstellvertrags kann online, schriftlich oder vor Ort bei CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER erfolgen.

### III. Vertragsgegenstand

1. Abweichend von Ziffer A. I. 1. besteht bei der Miete eines fest reservierten Dauerparkplatzes (derzeit Tarif „Kfz-Festparkplatz für 7-Tage“) ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz, der dem Einsteller durch CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER bei Vertragsschluss zugewiesen wird.
2. Der Dauerparker ist lediglich berechtigt, das Kraftfahrzeug mit dem im Antrag auf Erteilung eines Einstellvertrags angegebenen amtlichen Kfz-Kennzeichen einzustellen. Bei Fahrzeugwechsel ist das neue Kfz-Kennzeichen CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Einsteller hat bei baulichen Maßnahmen notwendige kurzzeitige baubedingte Inanspruchnahme der Einstellfläche zu dulden. Dem Einsteller wird in diesem Fall auf gesonderten schriftlichen Antrag hin das insoweit zu viel geleistete Entgelt anteilig erstattet, wenn kein adäquater Parkplatz für die Zeit der baubedingten Inanspruchnahme durch CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER bereitgestellt wird.

### IV. Gebühren – Mietzeit – Öffnungszeiten - Dauerparkkarte

1. Die Parkgebühren sind jeweils zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig. Bei Vertragsbeginn während eines laufenden Monats sind die anteiligen Gebühren für den Restmonat sofort fällig.
2. Die Parkgebühren sind im Rahmen eines SEPA- Lastschriftmandats zu entrichten. CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER zieht die jeweilige monatliche Parkgebühr mit Fälligkeit vom angegebenen Konto ein. Fällt ein Einzugsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt der Einzug am folgenden Bankarbeitstag. Rücklastgebühren des Kreditinstituts, die der Einsteller zu vertreten hat, sind CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER vom Einsteller zu erstatten.
3. Die Nutzung von Stellplätzen ist immer nur für die Dauer der im Antragsformular genannten Zeiten möglich. Ein- und Ausfahrt sind nur während der vor Ort bekannt gegebenen Öffnungszeiten möglich.
4. Die Einstellgebühr bestimmt sich nach der im Antragsformular genannten Einstellzeit pro Stellplatz.
5. Der Einsteller erhält für die Vertragslaufzeit eine Dauerparkkarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (Parkausweis), der zur Einfahrt in die Parkierungsanlage berechtigt. Für diesen Parkausweis ist ein einmaliges Pfand in Höhe von 40,90 Euro bei Entgegennahme des Parkausweises zu leisten. Für CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER gilt der jeweilige Besitzer des Dauerparkausweises auch als zur Nutzung des betreffenden Fahrzeuges berechtigt; CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung nachzuprüfen. Der Parkausweis ist, sofern es sich nicht um eine Codekarte handelt, von außen gut lesbar hinter die Frontscheibe zu legen oder auf das Fahrzeug aufzubringen. Der Einsteller ist angehalten, den Parkausweis sorgfältig zu verwahren.
6. Erfolgt auf Wunsch des Einstellers eine Versendung des Parkausweises, geht das Risiko des Verlustes des Dauerparkausweises mit der Übergabe an das Versandunternehmen auf den Einsteller über. Für einen verspäteten Zugang der Parkausweise (d. h. nach Datum des Vertragsbeginns) haftet CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER nicht, wenn CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER den Parkausweis nachweislich nicht später als eine Woche vor Vertragsbeginn an das Versandunternehmen übergeben hat.
7. Bei Verlust oder Beschädigung ist der Einsteller verpflichtet, an CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € zu bezahlen, es sei denn er hat den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten. Der Einsteller

ist berechtigt, einen geringeren Schaden, CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER ist berechtigt, einen höheren Schaden gegebenenfalls nachzuweisen. Der Verlust der Dauerparkkarte ist CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER unverzüglich anzuzeigen.

8. Nach Vertragsende ist die Dauerparkkarte unverzüglich an CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER zurückzugeben.

### V. Preisanpassung

1. CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER kann die monatliche Parkgebühr mit Zustimmung des Einstellers einvernehmlich anpassen bzw. die Verträge von Einstellern, die einer Preisanpassung nicht zustimmen, ordentlich kündigen.
2. Darüber hinaus kann CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER die Parkgebühr bis zur ortsüblichen Vergleichsparkgebühr anpassen, wenn die Parkgebühr zu diesem Zeitpunkt seit mehr als 15 Monaten unverändert ist. Eine Preisanpassung kann ohne Zustimmung des Einstellers unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:
  - a) Die ortsübliche Vergleichsparkgebühr ist von CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER aus den üblichen Gebühren, die in Pforzheim für Parkraum vergleichbarer Art im Durchschnitt in den letzten vier Jahren vereinbart oder geändert worden sind, zu ermitteln.
  - b) Die Parkgebühr darf sich innerhalb von drei Jahren um nicht mehr als 10 vom Hundert erhöhen (Kappungsgrenze).
  - c) Die Anpassung ist in Textform zu erklären und zu begründen.
  - d) Die Anpassung der Gebühr wird mit der auf die Anpassungserklärung folgenden Monatsgebühr wirksam.
  - e) Im Falle einer Anpassung der Parkgebühr nach Ziffer V. 2. kann der Einsteller bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Anpassungserklärung diesen Vertrag gegen über CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER außerordentlich mit Wirkung zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zugang der Anpassungserklärung kündigen. Kündigt der Einsteller, tritt die Gebührenerhöhung nicht ein.
3. CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER ist berechtigt, die Parkgebühr bei einer Umsatzsteuererhöhung entsprechend einseitig anzupassen.

### VI. Besonderes Zurückbehaltungsrecht

Bei schuldhafter Zahlungsverzögerung der monatlichen Parkgebühr von mindestens einer Monatsgebühr ist CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER berechtigt, dem Einsteller die Einfahrt in die Parkierungsanlage zu verweigern, bis der Einsteller alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER erfüllt hat.

### VII. Vertragsdauer – Kündigung – Räumung – Abschleppen

1. Abweichenden von Ziffer A. VII. 1. wird der Einstellvertrag mit Dauerparkern in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monate und kann mit einer Frist von einem Monat auf Monatsende gekündigt werden.
  - o Wird vom Einsteller innerhalb des Einstellvertrages ein Tarifwechsel gewünscht so wird für die Umschreibung des Einstellvertrages eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro berechnet.
  - o Die Erstattung des bei Vertragsantritt geleisteten einmaligen Pfandes von 40,90 Euro setzt die vorherige Rückgabe der Dauerparkkarte voraus. Bearbeitungsgebühren werden nicht erstattet.

## C. Besondere Online-Vertragsbedingungen

1. Mit der Möglichkeit, ein Antragsformular für Dauerparker auf der Internetseite von CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER herunterzuladen und über Fernkommunikationsmittel an CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER zu senden, ist kein rechtsverbindliches Angebot der CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Einstellungsvertrags für Dauerparker zu unterbreiten.
2. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch eine Bestätigung von CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER, welche innerhalb der Bearbeitungszeit von 8 Werktagen nach Abgabe des Angebots erfolgt (Vertragsbestätigung). Der Mietvertrag kommt somit erst mit dem Versand der separaten Vertragsbestätigung zustande.
3. Verbraucher haben bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das CENTRAL-PARKHAUS SCHOBER nach Maßgabe des gesetzlichen Musters nachfolgend informiert. Der Kunde ist Verbraucher, soweit der Zweck der geordneten Lieferungen und Leistungen nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### Widerrufsbelehrung für Verbraucher in Sinne von § 13 BGB

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Central-Parkhaus Schober GmbH & Co. KG  
Zerrennerstraße 20  
75172 Pforzheim  
Fax: 07231-3183-16  
info@schober-service.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

#### Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An  
Central-Parkhaus Schober GmbH & Co. KG  
Zerrennerstraße 20  
75172 Pforzheim  
Fax: 07231-3183-16  
info@schober-service.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag
  - über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
  - Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
  - Name des/der Verbraucher(s)
  - Anschrift des/der Verbraucher(s)
  - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
  - Datum
- (\*) Unzutreffendes streichen

4. Online-Streitschlichtung: Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Ungeachtet dessen, sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, dass im Hinblick auf die sog. Online-Streitbeilegung Seitens der Europäischen Kommission eine entsprechende Online-Plattform bereitgehalten wird. Diese Plattform können Sie unter folgendem Link abrufen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. In diesem Zusammenhang sind wir darüber hinaus verpflichtet, Ihnen unsere E-Mail-Adresse mitzuteilen. Diese lautet: info@schober-service.de